

1) Wasserschaden im Kindergarten Pilgerzell

Zwei Gruppen im Neubau des Kindergartens Pilgerzell mussten wegen eines Wasserschadens evakuiert werden. Der Schaden ist auf die mangelhafte Ausführung der Sanitärarbeiten rückzuführen.

Durch das Ablösen von Fußleisten im Garderoben- und Flurbereich des Neubaus wurde die Gemeindeverwaltung aufmerksam auf einen bis dahin noch unbekanntem Schaden. Feuchtemessungen ergaben, dass im Ü3-Bereich sowie im Flur des Neubaus Wasser auf der Bodenplatte stand. Das Auslesen des Wasserzählers verzeichnete durchschnittliche Verluste in der Frischwasserleitung des Neubaus von bis zu 2l/h seit dem 12.02.19. Nach einer mehrtägigen Lecksuche konnte die Undichtigkeit gefunden werden.

Die T-Stücke an der Hauptwasserzuleitung als Abzweige zur Andienung des Personal-WC's sowie des ersten Gruppenraums waren unsachgemäß verschraubt. D.h. sämtliche Verschraubungen an den T-Stücken waren nicht wie vorgeschrieben mit dem Drehmomentschlüssel angezogen, sondern lediglich lose aufgeschraubt. Zur Sicherheit wurden alle weiteren T-Stücke unter dem Estrich und der Dämmung freigelegt und geprüft.

Zurzeit finden die Rückbau- und Trocknungsarbeiten statt. Die beiden Ü3-Gruppen sind evakuiert worden und im Dorfgemeinschaftshaus sowie im Bewegungsraum des frisch sanierten Altbaus des Kindergartens untergebracht. Am Donnerstag, 04.04.2019 sollen mit Unterstützung eines Gutachters für Feuchteschäden die weiteren Sanierungsmaßnahmen bestimmt werden. Die Kosten für den entstandenen Schaden wird die Versicherung des verantwortlichen Sanitärbetriebs, Fa. Jöckel, tragen.

2) Anmeldung für Kindertageseinrichtungen

Mit Antrag vom 14.10.2018 hatte die Fraktion Bündnis90/Die Grünen einen Antrag gestellt, worin der Gemeindevorstand aufgefordert wird, das Aufnahmeverfahren für Kindertageseinrichtungen so zu ändern, dass die Anmeldung nur noch über die Gemeindeverwaltung erfolgen kann. Der Antrag wurde auf Grund eines Änderungsantrags der CDU-Fraktion in der Sitzung der Gemeindevertretung am 14.10.2018 an den Sozial- und Kulturausschuss für eine intensive Beratung und die Erarbeitung eines Lösungsvorschlags verwiesen.

Bürgermeister Zentgraf erläuterte in der Sitzung des SKA am 02.04.2019, dass sich die Gemeinde schon seit mindestens zwei Jahren mit einer Verbesserung in der Datenverarbeitung im Kindergartenbereich beschäftigt und auch seit längerem im Bereich der Betreuungsplatzvergabe.

Inzwischen ist der Planungsstand so weit fortgeschritten, dass die Verwaltung vom vorhandenen Programm eKita.classic auf eKita.online umsteigen möchte und im Bereich der Kindergartenanmeldung auf betreuungsplatz.online. Beide Programme sind von der Firma BOS GmbH, Koblenz. Es gibt mehrere Gründe, die für die Anschaffung des Programms betreuungsplatz. online sprechen. Sobald der personelle Engpass im Hauptamt verbessert ist, sollen der Programmumstieg und die Möglichkeit der Online-Anmeldung bzw. zentralen Anmeldung über die Gemeindeverwaltung möglich sein.

3) Anliegendes Schreiben des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport wird zur Kenntnis gegeben.

Künzell, 08. April 2019

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'Z' followed by a horizontal line and a small flourish.

Zentgraf
Bürgermeister



Gemeinde Künzell				
Eing. - 5. April 2019				
01	10	20	32	60

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: IV 4 - 32 f 11

Herrn Bürgermeister
Timo Zentgraf
Gemeinde Künzell
Unterer Ortsweg 23
36093 Künzell

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Herr Mann-Sixel
Durchwahl (06 11) 353 1470
Telefax: (06 11) 353 1697
Email: Reinhard.Mann-Sixel@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht 25.02.2019

Datum 02. März 2019

Straßenausbaubeiträge Landkreis Fulda, Gemeinde Künzell

Sehr geehrte Herren Bürgermeister,

vielen Dank für Ihre Anregungen zum Thema Straßenbeiträge. Die Beantwortung Ihrer E-Mail ergeht im Einvernehmen mit Herrn Staatsminister Wintermeyer.

Mit dem im letzten Jahr verabschiedeten Gesetz zur Neuregelung der Erhebung von Straßenbeiträgen wurde die Pflicht zur Erhebung von Straßenbeiträgen abgeschafft und in § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Abgaben die seit 2013 geltende „Soll-Regelung“ zur Beitragserhebung wieder in eine „Kann-Regelung“ geändert. Ich kann gut nachvollziehen, dass auf Gemeindeebene durch die Gesetzesänderungen ein Diskussionsbedarf entstanden ist. Die jeweiligen Gesetzesänderungen waren aus meiner Sicht jeweils angemessen, da im Jahr 2013 die meisten Gemeinden in Hessen nicht über einen ausgeglichenen Haushalt verfügten und daher der Gesetzgeber auf eine Haushaltskonsolidierung stärker hinwirken musste. Erfreulicherweise haben sich die Gemeindefinanzen seitdem positiv entwickelt und mittlerweile können über 95% der hessischen Gemeinden einen ausgeglichenen Haushalt vorweisen. Daher hat der Gesetzgeber den Gemeinden im letzten Jahr freigestellt, ob sie Straßenbeiträge erheben oder die Straßensanierung durch allgemeine Deckungsmittel finanzieren.

Auch steht die derzeitige Gesetzeslage einer Umsetzung Ihres Anliegens, durch eine



Zusatzleistung zum Gemeindeanteil niedrigere Beitragssätze zu erreichen, nicht entgegen. Aus der neuen Möglichkeit des vollständigen Beitragsverzichts lässt sich herleiten, dass auch ein teilweiser Beitragsverzicht – also eine Mischfinanzierung aus Beiträgen und Haushaltsmitteln – zulässig ist. Wegen des im Beitragsrecht geltenden Vorteilsprinzips muss zwar die Bedeutung der Straße berücksichtigt werden, dies steht einer Aufstockung des in § 11 Abs. 4 KAG genannten Mindest-Gemeindeanteils aber nicht entgegen. Lediglich zu beachten bleibt die Vorteils-Differenzierung zwischen Anliegerstraßen, innerörtlichen Durchgangsstraßen und überörtlichen Durchgangsstraßen.

Mit Interesse habe ich zur Kenntnis genommen, dass die Möglichkeit der Ratenzahlung im Landkreis von den Bürgern gut angenommen wird. Sicherlich kann man sich darüber austauschen, ob eine Ratenzahlung bei kleineren Beträgen sinnvoll ist. Ich bitte aber zu bedenken, dass ein Straßenbeitrag in Höhe von z. B. 1000 € für einige Anlieger problemlos mittels einer Einmalzahlung geleistet werden kann, andere jedoch auch bei diesen Beiträgen für eine Ratenzahlung dankbar sind. Nicht nachvollziehen kann ich demgegenüber ihre Nennung von Monatsraten in geringer Höhe, da das Gesetz in § 11 Abs. 12 KAG nur Jahresraten vorsieht.

Zu dem Vorschlag, dass Sie nicht eine komplette Beitragsabschaffung mit vollständiger Landesfinanzierung für erforderlich halten, sondern einen Unterstützungstopf (Investitionspauschale) vorziehen würden, scheidet aus den nachfolgend genannten Gründen eine derzeitige Beantwortung aus. Auf der Grundlage zweier im Landtag eingebrachter Gesetzentwürfe der Fraktionen der SPD und der LINKEN wird der Innenausschuss des Hessischen Landtags am 9. Mai 2019 eine Anhörung durchführen, bei der auch Verantwortungsträger der hessischen Gemeinden Gelegenheit haben werden, ihre Anliegen einzubringen. Ich gehe davon aus, dass im Rahmen der Beratungen zu diesen Gesetzentwürfen sowie der Auswertung der Anhörung im Hessischen Landtag auch eine Meinungsbildung zu der von Ihnen aufgeworfenen Frage erfolgen wird.

Mit freundlichen Grüßen



(Beuth)

Staatsminister